

Richtlinien der Hansestadt Stralsund zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 – Grundsätze	1
§ 2 – Wirkungsbereich des Ehrenamtes	1
§ 3 – Voraussetzungen zur Würdigung des Ehrenamtes	2
§ 4 – Bewertung und Beschlussempfehlung	2
§ 5 – Inkrafttreten	3

§ 1 – Grundsätze

Bürgerschaftliches Engagement ist unverzichtbar für das Funktionieren der Gesellschaft. Es sichert den sozialen Zusammenhalt und ist das Fundament für eine lebendige Demokratie. Das Ehrenamt in Stralsund ist geprägt von vielfältigem Engagement in den unterschiedlichsten Bereichen. Die Hansestadt Stralsund unterstützt das Ehrenamt und möchte dazu beitragen, dessen Ansehen und Bedeutung als unerlässlichen Beitrag für das Allgemeinwohl zu stärken.

Die Hansestadt Stralsund erkennt verschiedenartiges ehrenamtliches Engagement in der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrenbürgerrechtssatzung) an. Eine der Ehrungsformen ist die jährliche Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund, dessen Anwendungsbereich und Verfahren in den §§ 11 und 12 geregelt ist.

Um die Anerkennung zur Würdigung des Ehrenamtes ausgewogen, gerecht und nachhaltig zu gestalten, soll die Bewertung der eingereichten Vorschläge und damit das Verfahren zur Entscheidungsfindung nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

§ 2 – Wirkungsbereich des Ehrenamtes

Die vorgeschlagenen Personen sind in den Bereichen des Vereinswesens, des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen in der Hansestadt Stralsund ehrenamtlich tätig. Dazu zählen:

- Soziales
- Schule, Kindergarten
- Bildung
- Freizeit, Sport

- Kunst, Kultur
- Geschichte, Traditionspflege, Brauchtum
- Sicherheit, Ordnung und Gefahrenabwehr
- Gesundheit
- Jugendarbeit
- Generationenarbeit
- Nachbarschaftshilfe
- Integration
- Umwelt, Natur, Tierschutz
- sonstige bürgerschaftliche Aktivitäten

§ 3 – Voraussetzungen zur Würdigung des Ehrenamtes

Die Anerkennung zur Würdigung des Ehrenamtes setzt voraus, dass:

1. die vorgeschlagene Person der Ehrung würdig ist (u. a. Bekenntnis zu demokratischen Grundprinzipien)
2. die oder der zu Ehrende Einwohnerin oder Einwohner der Hansestadt Stralsund ist oder die ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund ausübt
3. für die ausgeübte(n) ehrenamtliche(n) Tätigkeit(en) kein Entgelt, Verdienstausfall oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über den Ersatz von Kosten hinausgeht
4. die oder der zu Ehrende seit mindestens fünf Jahren ehrenamtlich tätig ist (Tätigkeiten in unterschiedlichen Ehrenämtern können zeitlich zusammengefasst werden) und die Tätigkeit in einem bedeutsamen regelmäßigen Umfang ausgeübt wird (mindestens vier Stunden pro Woche oder mindestens 200 Stunden im Jahr)
5. das Ehrenamt außerhalb des eigenen Haushaltes, bei einem Verein, einer Organisation bzw. Institution oder in sonstigen Initiativen bzw. Projekten geleistet wird
6. die vorgeschlagene Person noch keine Auszeichnung zur Würdigung des Ehrenamtes erfahren hat, es sei denn, die Würdigung soll aufgrund einer anderen Tätigkeit vorgenommen werden.

§ 4 – Bewertung und Beschlussempfehlung

1. Zur Anerkennung der Würdigung des Ehrenamtes müssen alle unter § 3 aufgeführten Kriterien erfüllt sein.
2. Ausnahmsweise kann eine vorgeschlagene Person auch dann geehrt werden, wenn sie oder er einzelne unter § 3 genannten Kriterien nicht erfüllt, sich aber besonders selbstlos für die Hansestadt Stralsund und deren Bürgerinnen und Bürger einsetzt.

Zur objektiven Entscheidungsfindung kann bei Bedarf eine Anhörung des Antragstellers erfolgen.

3. Im Sinne eines transparenten Verfahrens berät der zuständige Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport jeden Antrag einzeln. Die Entscheidung ist für jeden Antrag einzeln zu begründen und schriftlich im Protokoll der betreffenden Ausschusssitzung zu dokumentieren.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister